

Erläuterungen für Auftragnehmer zum Fragebogen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz Regionale Einheit Deutschland, Stand 07/2011

Vorwort

Eines der definierten Unternehmensziele ist die Gewährleistung eines optimalen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes für die die Menschen, die bei uns arbeiten.

Um uns einen Eindruck über die Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes in Ihrem Unternehmen **und den von ihrem Unternehmen ggf. eingesetzten Nachunternehmen** verschaffen zu können, erhalten alle Auftragnehmer die Leistungen mit Tätigkeit in den Anlagen oder auf dem Anlagengelände der E.ON erbringen, den Fragebogen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.

Wir bitten Sie den Fragebogen **vollständig** auszufüllen. Nicht relevante Fragen beantworten Sie mit „Nein“ oder kennzeichnen diese mit „nicht zutreffend“.

Nachfolgend finden Sie die Erläuterungen zu den einzelnen Fragen.

A. Unternehmensinformationen

Bitte füllen Sie diese Angaben leserlich aus.

Liefer- und Leistungsspektrum:

Bitte erläutern Sie kurz die Art der Tätigkeit.

Ansprechpartner:

Bitte tragen Sie in leserlicher Schrift die Namen Ihrer Ansprechpartner für die verschiedenen Themengebiete mit Nennung der Telefonnummer (Vorwahl, Anschluss und Durchwahl) ein. Sollte ein Themengebiet in Ihrer Firma nicht notwendig sein, so kennzeichnen Sie diese Themengebiete bitte dementsprechend.

B. Mindestanforderungen

Zu Frage 1:

Die Verantwortung für die Arbeitssicherheit liegt beim Unternehmer. Unterstützt wird er dabei von Fachkräften für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt. Hierbei gibt es verschiedene Organisationsformen:

a) durch eigene Sicherheitsfachkräfte

Dies bedeutet, dass die Belange der Arbeitssicherheit durch Betriebsangehörige wahrgenommen werden. Diese sind als Fachkräfte für Arbeitssicherheit ausgebildet und bestellt. Auch die regelmäßige Fortbildung muss sichergestellt werden.

b) durch einen überbetrieblichen Sicherheitsdienst

Der Bereich der Arbeitssicherheit wird durch eine externe Firma betreut.

c) durch das Unternehmermodell (DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ Anlage 3)

Bei Betrieben mit weniger als 50 Mitarbeitern wird dieses Modell durch die Berufsgenossenschaften angeboten. Dabei wird der Unternehmer im Rahmen eines

Tagesseminars im Bereich Arbeitssicherheit unterrichtet und anschließend bei der Organisation der Arbeitssicherheit im Betrieb unterstützt.

Bitte kreuzen Sie an, welche Organisationsform für Sie zutrifft. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Berufsgenossenschaft.

Zu Frage 2:

Sicherheitsbeauftragte sind im Gegensatz zu Fachkräften für Arbeitssicherheit nicht speziell ausgebildet. Sie sind neben ihrer normalen Betriebstätigkeit unterstützend für den Arbeitsschutz tätig ohne dabei weisungsbefugt oder verantwortlich im rechtlichen Sinne zu sein. Die Anzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten ist in der BGV A1 Anlage 2 geregelt. Sie richtet sich nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaften. Die genaue Staffelung entnehmen Sie bitte der BGV A1.

Bitte kreuzen Sie an, ob Sie diese gesetzliche Vorgabe erfüllen.

Zu Frage 3:

Als Unternehmer sind Sie verpflichtet, Ihre Mitarbeiter zu unterweisen (bspw. vor Aufnahme einer neuen Tätigkeit, Einführung eines neuen Arbeitsverfahrens, Einführung neuer Betriebsmittel, Inkrafttreten neuer Vorschriften etc.) und dieses regelmäßig (mindestens einmal jährlich) zu wiederholen.

Zum Arbeits-/Gesundheitsschutz ist jeder Mitarbeiter zu unterweisen. Bitte kreuzen Sie an, ob Sie diese gesetzliche Vorgabe erfüllen. Sofern die Bereiche Umweltschutz oder Gefahrstoffe für Ihren Betrieb nicht relevant sind, so ist eine Unterweisung nicht notwendig. Kreuzen Sie in diesem Fall die Punkte mit „nein“ an.

Zu Frage 4:

Sind in einem Betrieb mehr als 2 Personen beschäftigt, so ist ein Ersthelfer zu bestellen. Ab einer Betriebsgröße von 20 Mitarbeitern ergibt sich die Anzahl der Ersthelfer aus §26 BGV A1. Bitte kreuzen Sie an, ob in Ihrem Betrieb die erforderliche Anzahl von Ersthelfern ausgebildet ist und regelmäßig fortgebildet wird.

Zu Frage 5:

Gemäß Arbeitsmedizinischer Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) und aus eigener Verpflichtung ist der Arbeitgeber zur gesundheitlichen Fürsorge gegenüber seinen Mitarbeitern verpflichtet. Dazu gehört das Angebot oder auch die verpflichtende Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen vor Aufnahme einer Tätigkeit. Näheres entnehmen Sie bitte der ArbMedVV. Bitte kreuzen Sie an, ob Sie dieser Verpflichtung nachkommen.

Zu Frage 6:

Nach §5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind für alle Arbeiten Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen, unabhängig ob Sie für uns oder andere tätig werden. Zusätzlich können bei Tätigkeiten in unseren Anlagen besondere Gefahren auftreten, die Sie in Ihrer Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen müssen. Dies bedeutet, dass Sie vor Aufnahme ihrer Arbeiten bei E.ON die durchzuführenden Tätigkeiten auf eventuell auftretende Gefährdungen analysieren müssen. Bitte kreuzen Sie an ob Sie dieser Vorschrift nachkommen.

Zu Frage 7

Kreuzen Sie bitte an, ob Sie Ihren Mitarbeitern erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) entsprechend Ihrer Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung stellen.

Zu Frage 8:

Der sichere Zustand von Betriebsmitteln (z.B. Leitern, elektrische Geräte, PSA gegen Absturz) ist regelmäßig zu überprüfen. Bitte kreuzen Sie an, ob dies geschieht und die Prüfung dokumentiert wird.

C. Erweiterte Anforderungen**Zu Frage 9:**

Bitte tragen Sie in leserlicher Schrift den Namen Ihrer Berufsgenossenschaft ein und geben Sie uns Ihre Mitgliedsnummer bekannt.

Zu Frage 10:

Um uns ein genaues Bild zu verschaffen, welchen Stellenwert der Arbeitsschutz in Ihrem Betrieb hat, benötigen wir die Entwicklung der meldepflichtigen Arbeitsunfälle in den vergangenen drei Jahren.

Meldepflichtiger Unfall: Gemäß SGB VII § 193 muss ein Unfall der BG gemeldet werden, wenn Versicherte getötet werden oder so verletzt sind, dass sie länger als drei Kalendertage (nicht Arbeitstage!) arbeitsunfähig sind. Dabei wird der Unfalltag unabhängig von der Uhrzeit nicht mitgezählt.

Bitte beachten Sie, dass für uns nur Arbeits- und Dienstwegeunfälle relevant sind. Bitte geben Sie keine Wege- und Betriebssportunfälle an.

In die erste Zeile tragen Sie bitte die gesamte Anzahl Ihrer Mitarbeiter ein, unabhängig von Ihrem Beschäftigungsgrad. **Diese Zeile ist auch auszufüllen, wenn kein Unfall verzeichnet worden ist.**

In die zweite Zeile tragen Sie bitte die Anzahl der Unfälle ein, einschließlich tödlicher Unfälle.

In die dritte Zeile tragen Sie bitte nur die Anzahl der Unfälle ein, die tödlich verlaufen sind. (siehe Beispiel 1)

Beispiel 1:

	Vorjahr	vor zwei Jahren	vor drei Jahren
gesamte Mitarbeiteranzahl Ihres Unternehmens	15	14	17
gesamte Anzahl meldepflichtiger Arbeitsunfälle	1	0	2
davon tödliche Arbeitsunfälle	0	0	0

Zu Frage 11:

Um Unfälle zu verhindern ist es von entscheidender Bedeutung, dass sichergestellt ist, dass die eingesetzten Mitarbeiter untereinander sowie mit eventuell eingesetzten Aufsichtspersonen verständlich kommunizieren können. Bitte kreuzen Sie an, ob dies sichergestellt ist.

Zu Frage 12:

Neben Qualitätsmanagement gibt es auch Managementsysteme für Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz. Diese Managementsysteme können nach verschiedenen Normen aufgebaut und zertifiziert werden.

Kreuzen Sie bitte an, nach welchen Managementsystemen Sie zertifiziert sind und tragen Sie die Gültigkeit der Zertifikate ein (siehe Beispiel 2). Bitte fügen Sie **unbedingt** eine Kopie der jeweiligen Zertifikate dem ausgefüllten Fragebogen bei.

Sollten nur bestimmte Unternehmensbereiche zertifiziert sein, so geben Sie dies bitte an.

Zu beachten für alle Auftragnehmer der E.ON Kraftwerke GmbH:

Für alle Auftragnehmer die bei E.ON Kraftwerke GmbH Tätigkeiten in den Anlagen oder auf dem Anlagengelände durchführen und die in den Geltungsbereich¹ der Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung für Partnerfirmen/Auftragnehmer (AN) Rev.17 fallen, gilt für ein extern zertifiziertes Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheit (AMS) folgendes:

> 10 Mitarbeiter ➤ AMS - Zertifikat ist Pflicht

≤ 10 Mitarbeiter ➤ AMS - Zertifikat ist freiwillig
(Kleinbetrieb)

Anerkannte AMS - Zertifikate sind:

SCC**, SCC*, OHSAS 18001, BG-Gütesiegel

Liegt bei einem Kleinbetrieb kein AMS - Zertifikat vor, wird durch die E.ON Kraftwerke GmbH vor der Beauftragung ein Auftragnehmer-Audit durchgeführt.

¹ Zum Beispiel für Gutachter sowie Ingenieurbüros, die Beratungsdienstleistungen erbringen, wird nicht die Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung für Partnerfirmen / Auftragnehmer (AN) Rev.17 herangezogen und es besteht keine Zertifikatspflicht für ein AMS.

Beispiel 2:

Bereich	Norm/Zertifikat		gültig bis:
Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz <small>(für Arbeiten in den Anlagen der E.ON Kraftwerke ist ab 11 Mitarbeiter ein Zertifikat nach OHSAS 18001, SCC*, SCC** oder das BG-Gütesiegel Voraussetzung für eine Beauftragung)</small>	OHSAS 18001	<input checked="" type="checkbox"/>	17.03.2013
	SCC*, SCC**	<input type="checkbox"/>	
	BG Gütesiegel	<input type="checkbox"/>	
Umweltschutz	ISO 14001	<input type="checkbox"/>	
	EMAS	<input type="checkbox"/>	
Qualitätsmanagement	ISO 9001	<input checked="" type="checkbox"/>	20.07.2012
Betrieb nach EfbV (Entsorgungsfachbetriebsverordnung)	EfbV	<input type="checkbox"/>	
Andere Managementsysteme/Zertifikate	VdS Zertifikat	<input type="checkbox"/>	
	...	<input type="checkbox"/>	
	...	<input type="checkbox"/>	
	...	<input type="checkbox"/>	

Zu Frage 13:

Um Gefahrenschwerpunkte zu erkennen und intern zu erfassen, werden in unserem Unternehmen bereits Betriebsunfälle mit medizinischer Behandlung sowie Zwischenfälle mit nicht unerheblichen Umweltbelastungen dokumentiert. Kreuzen bitte Sie an, ob Sie bereit sind, eventuelle Zwischenfälle in Ihrem Tätigkeitsbereich unverzüglich zu melden.

Zu Frage 14:

Um die getroffenen Maßnahmen im Bereich Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz zu überwachen und zu kontrollieren sind häufig Baustellenbegehungen nötig. Wenn Ihr Unternehmen diese durchführt kreuzen Sie bitte „ja“ an.

Zu Frage 15:

Bei der Handhabung von Gefahrgütern sind die Vorschriften der GGVSEB zu beachten. Sofern Ihr Betrieb über die notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung von Gefahrguttransporten besitzt, kreuzen Sie bitte „ja“ an.

Zu Frage 16:

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist durch einen Entsorgungsnachweis zu dokumentieren. Wenn ihr Betrieb Entsorgungsnachweise besitzt, kreuzen sie bitte „ja“ an.

Zu Frage 17:

Im KrW-/AbfG §54 ist festgelegt, wann ein Betrieb einen Beauftragten für Abfall bestellen muss. Wenn Ihr Betrieb einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall schriftlich bestellt hat, kreuzen Sie bitte „ja“ an.

Zu Frage 18:

Bei Betrieben anfallende Abfälle müssen ggf. von Entsorgungsfachbetrieben entsorgt werden. Werden Abfälle in Ihrem Unternehmen ordnungsgemäß entsorgt, kreuzen Sie bitte „ja“ an.

Zu Frage 19:

Falls ihr Betrieb für Arbeiten an gewässerschutzrelevanten Anlagen qualifiziert ist, kreuzen Sie bitte „ja“ an.

Zu Frage 20:

Wenn Sie über eine gültige Genehmigung verfügen, Personal im Bereich der „gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern“ einzusetzen, kreuzen Sie bitte „ja“ an und fügen eine Kopie bei.

Zu Frage 21:

Dies gilt nur, wenn es sich um Bauleistungen handelt, bei denen die Anforderungen der Baustellenverordnung umgesetzt werden müssen.

Sind auf einer Baustelle mehrere Unternehmen beschäftigt, so koordiniert der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) die Sicherheitsmaßnahmen gemäß Baustellenverordnung (BaustellV). Wenn ein Mitarbeiter ihres Unternehmens die Ausbildung zum SiGeKo durchlaufen hat, kreuzen Sie bitte „ja“.

Anlage für Kernkraftwerke

Die Fragen 22 bis 27 sind nur von Auftragnehmern zu beantworten, die Leistungen mit Tätigkeiten in Kernkraftwerken erbringen.

Zu Frage 22:

Damit Personal in einer kerntechnischen Anlage tätig werden darf, ist eine Sicherheitsüberprüfung für dieses Personal gemäß § 12b Atomgesetz (ATG) erforderlich. Sollte diese ausgestellt durch die zuständige Behörde für das Personal nicht vorliegen, darf dieses in einer kerntechnischen Anlage nicht tätig werden.

Zu Frage 23:

Strahlenexponiertes Personal wird dosimetrisch überwacht. In der Regel hat dieses einen Strahlenpass und wird regelmäßig arbeitsmedizinisch überwacht.

Zu Frage 24:

Für Tätigkeiten, die unter den Strahlenschutz fallen wie z.B. Arbeiten im Kontrollbereich, sind eine Genehmigung und ein Abgrenzungsvertrag gemäß § 15 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) erforderlich.

Zu Frage 25:

Für einige Tätigkeiten kann es erforderlich sein, dass Ihr Unternehmen zusätzlich über eine Umgangsgenehmigung für radioaktive Stoffe gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) (z.B. Werkstoffprüfungen mit Röntgenstrahlung) oder über eine Transportgenehmigung/-anzeige gemäß § 16 Abs.1 bzw. § 17 Abs.1a Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) verfügt.

Zu Frage 26:

Hier sind der Strahlenschutzverantwortliche und der Strahlenschutzbeauftragte einzutragen.

Zu Frage 27:

Für bestimmte Aufgaben in kerntechnischen Anlagen bedarf es besonderer Kenntnisse und Schulungen. Hierzu zählt das einsatzlenkende Personal (ELP) wie z.B. der Aufsichtsführende vor Ort (AvO).